

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 1

Pfarrkirchen, 08.01.2026

Inhalt

Seite

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Errichtung einer Überdachung im Außenbereich eines Gasthauses, durch die Schuster Holding GmbH, in der Adolf-Kolping-Straße 30, 84359 Simbach am Inn, auf dem Grundstück Flnr. 1/8, Gemarkung Simbach am Inn

2

**Öffentliche Zustellung – Stefan, Valentin
Vollzug der tiergesundheits- und kostenrechtlichen Vorschriften**

3

Haushaltssatzung des Schulverbandes Massing für das Haushaltsjahr 2026

4-5

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Errichtung einer Überdachung im Außenbereich eines Gasthauses, durch die Schuster Holding
GmbH, in der Adolf-Kolping-Straße 30, 84359 Simbach am Inn, auf dem Grundstück Flnr. 1/8,
Gemarkung Simbach am Inn**

Das Landratsamt Rottal-Inn hat unter dem Aktenzeichen G-1397-2025 den Bauantrag von der Schuster Holding GmbH, zur Errichtung einer Überdachung im Außenbereich eines Gasthauses in 84359 Simbach am Inn, Adolf-Kolping-Straße 30, mit Bescheid vom 23.12.2025 baurechtlich genehmigt.

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich. Deshalb erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheids vom 23.12.2025 durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die genehmigten Unterlagen können im Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4 – 7, 84347 Pfarrkirchen, Zimmer 333 während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, Mo. Und Do. 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

Auf die unten aufgeführte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Pfarrkirchen, 23.12.2025
gez.

Kubitschek
Regierungsdirektor

Bekanntmachung des Landratsamtes Rottal-Inn

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 VwZVG:

Name, Vorname: Stefan, Valentin
letzte bekannte Anschrift: Str. Rada Greceanu 25, 137431 Targoviste, Rumänien

Bescheid vom: 27.11.2025

Betreff: **Vollzug der tiergesundheits- und kostenrechtlichen Vorschriften**

Aktenzeichen: SG 31-565/Stefan-FB

Für die vorbezeichnete Person ist ein Bescheid unter dem o. a. Aktenzeichen erlassen worden, der nicht zugestellt werden konnte, da der Adressat unter der zuletzt bekannten Adresse nicht zu ermitteln war bzw. keine Zustellung an diese Adresse erfolgen konnte.

Das o. g. Schriftstück wird hiermit gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises eingesehen werden bei:

Landratsamt Rottal-Inn
Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verwaltungsvollzug
Abteilung 3 – SG 31
Zimmer 5303
Ringstr. 4-7
84347 Pfarrkirchen

Pfarrkirchen, den 22.01.2026

gez.
Birneder

BEKANNTMACHUNG

der Haushaltssatzung für den Schulverband Massing für das Haushaltsjahr 2026 vom 07.01.2026

Der Schulverband Massing hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 03.12.2025 die o. g. Satzung gem. Art. 9 Abs. 1 S. 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 1 GO beschlossen. Sie wurde am 07.01.2026 durch Herrn Verbandsvorsitzenden Christian Thiel ausgefertigt und tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 1 S. 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung des Schulverbands Massing für das Haushaltsjahr 2026 vom 07.01.2026 samt ihren Anlagen wird durch die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Rottal-Inn und des Landratsamtes Mühldorf am Inn bekannt gemacht (Art. 9 Abs. 1 S. 2 BaySchFG, Art. 24 Abs. 1 S. 2 KommZG) und wurde in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Massing, Berta-Hummel-Str.2, 84323 Massing, 2. OG, Zimmer 04 niedergelegt.

Diese Unterlagen sind – bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung – in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Massing, Berta-Hummel-Str.2, 84323 Massing, EG, Zimmer 03 und auf den Internetseiten der Mitgliedsgemeinden (Markt Massing, Gemeinde Geratskirchen, Gemeinde Niedertaufkirchen, Gemeinde Unterdielfurt) öffentlich zugänglich (Art. 9 Abs. 1 S. 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 27b BayVwVfG).

Im Übrigen wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Verwaltungsgemeinschaft Massing (Berta-Hummel-Str.2, 84323 Massing, EG, Zimmer 03) und auf den Internetseiten der Mitgliedsgemeinden (Markt Massing, Gemeinde Geratskirchen, Gemeinde Niedertaufkirchen, Gemeinde Unterdielfurt) zur Einsicht bereitgehalten (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. § 4 BayKommV GO; Art. 27b BayVwVfG). Die Einsicht in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Massing ist während der allgemeinen Dienststunden möglich.

Massing, den 07.01.2026


Christian Thiel
Gemeinschaftsvorsitzender

**Haushaltssatzung
Des Schulverbandes Massing
Landkreis Rottal-Inn
für das Haushaltsjahr 2026**

Auf Grund Art. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Massing folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 935.125,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 116.535,00 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl (nach dem Stand vom 01. Oktober 2025) herangezogen (Bemessungsgrundlage). Die Verbandsschule wurde zum 01. Oktober 2025 von insgesamt 235 Verbandsschülern (ohne Gastschüler, ohne Verbundschüler) besucht.

A. Verwaltungsumlage:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 809.575,00 € festgesetzt (Umlagesoll).

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 3.445,00 €.

B. Investitionsumlage:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird für das Haushaltsjahr 2026 mit 0,00 € festgesetzt (Umlagesoll).

Eine Investitionsumlage wird somit nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2026 in Kraft.

Massing, den 01.01.2026
Schulverband Massing

Christian Thiel
Verbandsvorsitzender